

Verlängerung des NPO-Fonds

- Ab 5. März 2021 können Anträge für das 4. Quartal 2020 gestellt werden.
- Anträge sind rückwirkend für die Monate Oktober bis Dezember 2020 möglich.
- Antragsstellung erfolgt über die Plattform www.npo-fonds.at.
- Die neue Richtlinie für die Förderabwicklung des 4. Quartals 2020 enthält einen verbesserten Struktursicherungsbeitrag: Für die sechs Monate von April bis September erhielten die Organisationen zusätzlich zu den förderfähigen Kosten eine Pauschale in der Höhe von 7 Prozent der Gesamteinnahmen des Jahres 2019. Für die drei Monate von Oktober bis Dezember 2020 bleibt der Struktursicherungsbeitrag unverändert bei 7 Prozent und wird damit de facto verdoppelt.
- Außerdem erhalten gemeinnützige Vereine, die von der Schließung durch die Lockdown-Verordnungen direkt oder indirekt betroffen sind (z.B. Sport, Kultur, Gastronomie) für die Monate November und Dezember einen "Lockdown-Zuschuss", der dem Umsatzerersatz entspricht. Andere vom Lockdown indirekt betroffene gemeinnützige Organisationen können den Umsatzerersatz noch über FinanzOnline beantragen (www.umsatzerersatz.at).